



STEUERBERATUNG
DIE STEUERFÜCHSE

NEWSLETTER ZUM TRANSPARENZREGISTER

EURE STEUERFÜCHSE AUS KIEL

Neuerungen

Im Jahr 2017 wurde im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes auch das Transparenzregister als Vollregister geschaffen - dies ist eine elektronische Plattform, welche vom Bundesanzeiger geführt wird. Mit dem 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) ist die Meldefiktion weggefallen und stattdessen eine Meldepflicht hervorgerufen, nach welcher alle natürlichen Personen als wirtschaftlich Berechtigte eines meldepflichtigen Unternehmens in das Vollregister einzutragen sind. Ziel der Neuerungen und des Transparenzregisters ist es, missbräuchliches Verhalten und Straftaten insbesondere in Form von Geldwäsche, Korruption und Terrorismus zu erschweren bzw. zu verhindern.

Betroffene

Betroffen sind demnach alle Kapitalgesellschaften (AG und GmbH), Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG), (nicht) rechtsfähige Stiftungen, Vereine, und Weitere. Nicht meldepflichtig sind Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und börsennotierte Gesellschaften. Entscheidend zur Verpflichtung einer Eintragung ist die wirtschaftlich ausgeübte Kontrolle in einem Unternehmen und/oder die Stimmrechtsanteile. Einzutragen sind jene natürliche Personen mit mehr als 25% der Unternehmens-Anteile, bei weniger als 25% der Anteile ein (fiktiv) wirtschaftlich Verantwortlicher und unabhängig von Stimmanteilen alle Komplementäre (pers. haftender Gesellschafter einer KG z. B. bei GmbH/UG & Co. KG).

Achtung, die Frist läuft ab!

Alle nötigen Angaben, müssen innerhalb folgender Übergangsfristen an das Transparenzregister übermittelt werden:

- bis spätestens 30.06.2022:
Alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, europäische Genossenschaften oder Partnerschaften
- bis spätestens 31.12.2022:
eingetragene Personengesellschaften

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht bzw. bei der Nichteintragung in das Vollregister droht ein empfindliches Bußgeld, welches bei Vorsatz mit bis zu 150.000 EUR oder bei Fahrlässigkeit mit bis zu 100.000 EUR angesetzt werden kann.

Eintragung

Angabepflichtige Personen müssen die zu machenden Angaben über die Webseite des Transparenzregisters melden, hierbei müssen neben persönlichen Angaben zur Person auch die Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses dargelegt werden. Nach der Ersteintragung müssen jegliche Änderungen in dem Register vorgenommen werden.

Das Transparenzregister ist kein öffentliches Register. Zugang haben nur aufgabenbezogene Behörden (beispielsweise Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden), zur Meldung Verpflichtete (zur Erfüllung ihrer jeweiligen Sorgfaltspflicht) und Dritte, welche ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Wie können Dir Deine Steuerfuchse helfen?

Wir übernehmen für Dich die Eintragung in das Transparenzregister

- fristgerecht und gesetzeskonform,
- ohne, dass Du Dir einen Zugang zum Portal beschaffen musst
- und bewahren Dich vor einem Bußgeld bei Nichteintragung.

Du kannst wählen – wünschst Du eine Ersteintragung oder den Service der jährlichen Kontrolle und regelmäßigen Mitteilungen von Änderungen und Anpassungen?



EINMALIGE ANMELDUNG IM TRANSPARENZREGISTER

einmalig
290 EUR
(zzgl. MwSt)

- Abfrage und Prüfung der Daten
- Erstanmeldung im Transparenzregister
- Bestätigung der Eintragung



DAUERSERVICE TRANSPARENZREGISTER Ersteintragung und jährliche Kontrolle + Anpassung

einmalig
250 EUR*
+
je Folgejahr
150 EUR*
(*zzgl. MwSt)

- Abfrage und Prüfung der Daten
- Erstanmeldung im Transparenzregister
- Bestätigung der Eintragung
- Jährlicher Erinnerungsservice
- Änderungen und Anpassungen im Transparenzregister

Solltest Du weitere Fragen haben oder noch andere Unterstützung benötigen, kontaktiere uns gern.